

2. Änderungssatzung des Amtes Mecklenburgische Schweiz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände "Teterower Peene" und "Recknitz-Boddenkette"

Auf der Grundlage des § 134 Abs. 2 in Verbindung mit § 129 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V Nr. 10 S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GVOBl. M-V S. 719) und des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992, GVOBl. M-V S. 458, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie der §§ 2, 6, 16 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), hat der Amtsausschuss des Amtes Mecklenburgische Schweiz in seiner Sitzung am 27.04.2010 die 2. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände "Teterower Peene" und "Recknitz - Boddenkette" beschlossen:

Artikel 1

Der § 3 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe und der Nutzungsart der Grundstücke der Eigentümer. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch das Amt Mecklenburgische Schweiz.

(2) Über die Grundstücke führt das Amt Mecklenburgische Schweiz ein Verzeichnis (Beitragsbuch), das jährlich fortzuschreiben ist.

Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten festgesetzt.

Sie beträgt für die Flächen der Gemeinde Groß Wüstenfelde Bereich des Wasser- und Bodenverbandes "Teterower Peene"

- für die landwirtschaftlichen Flächen je ha	11,70 €
- für Grünland je ha	9,36 €
- für Wald je ha	3,51 €
- für Öd- und Unland je ha	5,85 €
- für Verkehrsflächen je ha	23,40 €

Sie beträgt für die Flächen der Gemeinde Jördenstorf im Bereich des Wasser- und Bodenverbandes "Teterower Peene"

- für die landwirtschaftlichen Flächen je ha	10,80 €
- für Grünland je ha	8,64 €
- für Wald je ha	3,24 €
- für Öd- und Unland je ha	5,40 €
- für Verkehrsflächen je ha	21,60 €

Sie beträgt für die Flächen der Gemeinde Lelkendorf im Bereich des Wasser- und Bodenverbandes "Teterower Peene"

- für die landwirtschaftlichen Flächen je ha	11,25 €
- für Grünland je ha	9,00 €
- für Wald je ha	3,38 €
- für Öd- und Unland je ha	5,63 €
- für Verkehrsflächen je ha	22,50 €

Sie beträgt für die Flächen der Gemeinde Schwasdorf im Bereich des Wasser- und Bodenverbandes "Teterower Peene"

- für die landwirtschaftlichen Flächen je ha	10,35 €
- für Grünland je ha	8,28 €
- für Wald je ha	3,11 €
- für Öd- und Unland je ha	5,18 €
- für Verkehrsflächen je ha	20,70 €

Sie beträgt für die Flächen der Gemeinde Prebberede im Bereich des Wasser- und Bodenverbandes „Teterower Peene“

- für die landwirtschaftlichen Flächen je ha	11,25 €
- für Grünland je ha	9,00 €
- für Wald je ha	3,38 €
- für Öd- und Unland je ha	5,63 €
- für Verkehrsflächen je ha	22,50 €

Sie beträgt für die Flächen der Gemeinde Sukow-Levitzow im Bereich des Wasser- und Bodenverbandes "Teterower Peene"

- für die landwirtschaftlichen Flächen je ha	12,15 €
- für Grünland je ha	9,72 €
- für Wald je ha	3,65 €
- für Öd- und Unland je ha	6,08 €
- für Verkehrsflächen je ha	24,30 €

Sie beträgt für die Flächen der Gemeinde Thürkow im Bereich des Wasser- und Bodenverbandes „Teterower Peene“

- für die landwirtschaftlichen Flächen je ha	10,80 €
- für Grünland je ha	8,64 €

- für Wald je ha	3,24 €
- für Öd- und Unland je ha	5,40 €
- für Verkehrsflächen je ha	21,60 €
- bev. Flächen Schöpfwerkbetrieb	11,30 €

Sie beträgt für die Flächen der Gemeinde Prebberede im Bereich des Wasser- und Bodenverbandes "Recknitz-Boddenkette"

- für die landwirtschaftlichen Flächen je ha	12,32 €
- für Wald je ha	6,16 €
- für Öd- und Unland je ha	6,16 €
- für Verkehrsflächen je ha	18,48 €
- für Wasserflächen je ha	6,16 €
- bevort. Flächen Schöpfwerke	10,00 €

Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Teterow, den 29.04.2010

Gerald Klick
 Amtsvorsteher

Hiermit ist die vorstehende Satzung bekannt gemacht.
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

A c h t u n g ! den Hinweis von der Kommunalaufsicht vom 04.05.2010 beachten

einfügen in der Präambel nach KAG

zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14.12.2007 (GVOBl. M-V. S. 410, 427),